

OLYMPUS' ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN**1. Allgemeines**

1.1. Die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „AEB“) gelten für alle Verträge, die den Einkauf bzw. die Bestellung von Waren oder Dienstleistungen durch die Olympus Europa SE & Co. KG, die Olympus Deutschland GmbH, Olympus Soft Imaging Solutions GmbH und die Olympus Winter & Ibe GmbH (nachfolgend „Olympus“) bei dem Vertragspartner (nachfolgend „Lieferant“) zum Gegenstand haben. Sie gelten nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen i.S.v. § 310 Abs.1 BGB.

1.2. Es gelten ausschließlich diese AEB. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen und/oder sonstige Einschränkungen des Lieferanten werden von Olympus nicht anerkannt, es sei denn, Olympus hat sie im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich anstelle dieser AEB anerkannt.

1.3. Änderungen dieser AEB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

1.4. Diese AEB gelten bei laufenden Geschäftsbeziehungen auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen dem Lieferanten und Olympus.

2. Bestellungen und Aufträge

2.1. Der Lieferant ist gehalten, eine Bestellung von Olympus innerhalb der von Olympus gesetzten Frist entweder schriftlich (Auftragsbestätigung) oder durch vorbehaltlose Erbringung der Leistung (Lieferung) anzunehmen. Sofern das Angebot von Olympus keine ausdrückliche Bindungsfrist enthält, hält sich Olympus hieran für eine Dauer von 2 Wochen nach dem Datum des Angebotes gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Auftragsbestätigung bzw. Lieferung bei Olympus. Eine verspätete oder das Angebot ändernde Auftragsbestätigung gilt als neues Angebot, das der Annahme durch Olympus bedarf.

2.2. Angebote sind grundsätzlich nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Mündliche Bestellungen oder Änderungen der Bestellung sind nur dann verbindlich, wenn sie von Olympus schriftlich bestätigt sind. Auf dieses Schriftformerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung verzichtet werden.

2.3. Bloße Preisanfragen von Olympus sind freibleibend und nur als Aufforderung an den Lieferanten zu verstehen, seinerseits ein Angebot abzugeben.

2.4. Hat Olympus den Lieferanten über den Verwendungszweck der Lieferung oder Leistung unterrichtet, so ist der Lieferant verpflichtet, Olympus unverzüglich zu informieren, falls die Lieferung oder Leistung des Lieferanten nicht geeignet ist, diesen Verwendungszweck zu erfüllen. In diesem Fall ist Olympus berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne seinerseits Schadensersatz leisten zu müssen.

2.5. Der mit einer Bestellung zusammenhängende Schriftverkehr ist vom Lieferanten nur mit der Abteilung von Olympus, die die Bestellung erteilt hat, unter Angabe der Bestellnummer, Bestelldatum und sonstigen Bestellkennzeichen zu führen.

2.6. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Lieferungen und Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.

3. Preise

3.1. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, sofern diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

3.2. Senkt der Lieferant zwischen der Bestellung und der Lieferung an Olympus seine Listenpreise, ist Olympus berechtigt, zu verlangen, dass der zwischen Olympus und dem Lieferant vereinbarte Preis um diese Differenz gesenkt wird.

3.3. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung und Transport an die im Vertrag genannte Lieferadresse (wenn keine Lieferadresse genannt ist: an den Geschäftssitz von Olympus) einschließlich Verpackung ein. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf Verlangen zurückzunehmen.

4. Zahlungsbedingungen

4.1. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, sind die vereinbarten Preise innerhalb von 30 Kalendertagen ohne Abzüge oder innerhalb von 14 Kalendertagen mit 3 % Skonto auf den Bruttopreis der Rechnung ab Abnahme der berechneten Lieferung oder Leistung oder, falls eine Abnahme nicht vorgesehen ist, ab vollständiger Lieferung und Leistung sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung bei Olympus zahlbar. Die Zahlungsfrist beginnt jedoch keinesfalls vor dem vereinbarten Liefertermin. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn Olympus aufrechnet oder Zahlungen aufgrund von Mängeln zurückhält.

4.2. Rechnungen müssen für jede einzelne Bestellung in Ausdrucksweise, Reihenfolge des Textes und der Preise der Bestellung entsprechen und die in Ziffer 2.5 genannten Angaben enthalten. Rechnungsduplikate sind als solche zu kennzeichnen. Die Umsatzsteuer ist in der Rechnung gesondert auszuweisen.

4.3. Sollte in den Rechnungen eine der in Ziffer 2.5 genannten Angaben fehlen und sich dadurch die Bearbeitung verzögern, verlängern sich die in Ziffer 4.1 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.

4.4. Olympus schuldet keine Fälligkeitszinsen. Der Anspruch auf Zahlung von Verzugszinsen bleibt unberührt. Bei Zahlungsverzug schuldet Olympus Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.

4.5. Olympus ist berechtigt, sämtliche Forderungen der nachstehenden Konzerngesellschaften gegen den Lieferanten gegen Forderungen, die der Lieferant gegen Olympus hat, aufzurechnen sowie eigene Forderungen, die Olympus gegen den Lieferanten hat, gegen die Forderung des Lieferanten gegenüber den nachstehenden Konzerngesellschaften aufzurechnen: Olympus Europa SE & Co. KG, Olympus Deutschland GmbH, Olympus Winter & Ibe GmbH, Olympus Soft Imaging Solutions GmbH, Gyrus Medical GmbH.

5. Lieferzeit und Lieferzeitüberschreitung

5.1. Vereinbarte Lieferzeiten (Liefertermine und -fristen) sind verbindlich.

5.2. Vorzeitige Lieferungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung von Olympus zulässig. Liegt eine solche nicht vor, ist Olympus bei vorzeitiger Lieferung berechtigt, die Rechnung auf den vorgeschriebenen Liefertermin zu valutieren oder die Annahme der Lieferung zu verweigern.

5.3. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei der von Olympus angegebenen Empfangsstelle, für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von sonstigen Leistungen auf deren Abnahme an.

5.4. Sofern der Lieferant Grund zu der Annahme hat, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er dies Olympus unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung anzugeben.

5.5. Leistet der Lieferant nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit, so stehen Olympus uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche gegen den Lieferanten zu. Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung bedarf.

6. Lieferung, Gefahrübergang, Erfüllungsort

6.1. Die Lieferung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage geht die Gefahr mit der Abnahme über. Auch im Übrigen gelten bei einer vereinbarten Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechtes entsprechend. Bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage geht die Gefahr mit dem Eingang bei der von Olympus in der Bestellung angegebenen Empfangsstelle über. Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf Olympus über, wenn die Ware oder Leistung Olympus an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wurde. Ist ein Bestimmungsort nicht vereinbart, so erfolgt die Lieferung stets an den Geschäftssitz von Olympus.

6.2. Soweit nichts anderes vereinbart, gehen die Versand- und Verpackungskosten, Versicherungen, Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige Abgaben zu Lasten des Lieferanten. Olympus ist in diesem Fall berechtigt, Anweisungen über Beförderungsart, Transportunternehmen und Spediteur zu geben.

6.3. Auch etwaige Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versand- oder Verpackungsvorschrift oder für eine zur Erhaltung eines Liefertermins etwaig notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Lieferanten zu tragen.

6.4. Sofern die Parteien ausdrücklich Lieferung ab Werk oder ab Lager des Lieferanten vereinbart haben, ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit Olympus keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben hat.

6.5. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch Olympus zu Teillieferungen und -leistungen nicht berechtigt.

6.6. Der Lieferant hat den Liefergegenstand handelsüblich zu verpacken. Er hat gefährliche Erzeugnisse gemäß den jeweils einschlägigen national bzw. international geltenden Bestimmungen zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden. Die Begleitpapiere müssen neben der Gefahrenklasse auch die weiteren von den jeweiligen Beförderungsvorschriften festgelegten Angaben enthalten.

6.7. Olympus sind spätestens bei Versand Versandanzeigen per Email oder Telefax zuzusenden. Der Lieferant hat dem Liefergegenstand einen Lieferschein unter Angabe des Datums (Ausstellung und Versand), des Inhalts der Lieferung (Produktbezeichnung, Artikelnummer und Anzahl) beizufügen sowie unter Angabe der Bestellinformationen im Sinne von Ziffer 2.5 beizulegen. Fehlt der

Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat Olympus hieraus resultierende Verzögerungen in der Bezahlung nicht zu vertreten; die in Ziffer 4.1 genannten Zahlungsfristen verlängern sich um den Zeitraum der Verzögerung.

6.8. Alle Sendungen, die unter Verletzung von vorstehender Ziffer 6.7 Satz 2 geliefert werden, lagern bis zur Ankunft der vertragsgemäß ausgestellten Papiere auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Olympus ist berechtigt, Inhalt und Zustand solcher Sendungen auf Kosten des Lieferanten festzustellen.

6.9. Der Lieferant hat alle Nachweise (z.B. Ursprungszeugnisse, Sicherheitsdatenblätter, produktspezifische Dokumentationen) beizubringen, die für Olympus zur Erlangung von Zoll oder anderen Vergünstigungen erforderlich sind.

6.10. Olympus übernimmt keine Kosten für die Versicherung der Ware, insbesondere keine Kosten für eine Speditionsversicherung. Dies gilt auch, wenn bei früheren Verkehrsverträgen eine Versicherung besorgt wurde oder der Warenwert nach Nr. 21.2 ADSp überschritten wird. Diese Regelung enthält keine Anweisung an den Lieferanten von einer Versicherung abzusehen.

7. Ersatzteile

7.1. Der Lieferant verpflichtet sich, Ersatzteile für den Zeitraum der voraussichtlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch noch zehn Jahre nach der Lieferung, zu angemessenen Preisen und den Bedingungen des jeweils zugrundeliegenden Vertrages zu liefern.

7.2. Stellt der Lieferant die Lieferung von Ersatzteilen nach Ablauf dieser Frist ein, so hat er Olympus schriftlich zu informieren und Olympus Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben. Diese Mitteilung muss mindestens 6 Monate vor dem letztmöglichen Bestellzeitpunkt erfolgen.

8. Mängelhaftung

8.1. Der Lieferant haftet dafür, dass die Lieferungen und Leistungen frei von Sach- und Rechtsmängeln sind und die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen. Er steht insbesondere dafür ein, dass die Lieferungen und Leistungen anerkannten Regeln der Technik, gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsbestimmungen und Umweltschutzvorschriften, die in der Bundesrepublik Deutschland gelten oder mit einer Übergangsfrist bereits verabschiedet sind, entsprechen. Der Lieferant sichert darüber hinaus zu, dass er die einschlägigen Vorgaben der jeweils anwendbaren Gesetze, Richtlinien, Verordnungen nationaler sowie internationaler Art (z.B. REACH, WEEE, RoHS bzw. hierauf basierende nationale Vorschriften) in der jeweils aktuellen Fassung einhält sowie alle hieraus resultierenden Maßnahmen erfüllt und dies ggf. auf Wunsch von Olympus entsprechend nachweist.

8.2. Bei Sach- und Rechtsmängeln stehen Olympus uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Die Verjährungsfrist für alle Ansprüche im Zusammenhang mit Sach- und Rechtsmängeln beträgt 24 Monate ab Gefahrübergang, es sei denn die gesetzlichen Regelungen sehen eine längere Verjährungsfrist vor.

8.3. Abweichend von § 442 Abs. 1 Satz 2 BGB stehen Olympus Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist. Ferner verzichtet Olympus durch Abnahme oder Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben nicht auf Mängelansprüche.

8.4. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei

der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Olympus-Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang angezeigt ist. Erkennbare Mängel wird Olympus innerhalb von 14 Kalendertagen nach Gefahrübergang gegenüber dem Lieferanten anzeigen. Zu diesem Zeitpunkt nicht erkennbare, später auftretende Mängel wird Olympus dem Lieferanten innerhalb von 14 Kalendertagen nach Entdeckung anzeigen.

8.5. Olympus ist bei Sachmängeln berechtigt, nach eigener Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache vom Lieferanten zu verlangen.

8.6. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung (einschließlich etwaiger Ausbau- und Einbaukosten sowie Kosten für Sachverständigengutachten zum Auffinden der Ursache) aufgewendeten Kosten trägt der Lieferant. Die Schadensersatzhaftung von Olympus bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet Olympus nur, wenn Olympus erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer von Olympus gesetzten, angemessenen Frist nach, so kann Olympus den Mangel selbst beseitigen lassen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für Olympus unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; über derartige Umstände hat Olympus den Lieferanten jedoch unverzüglich (möglichst vorab) zu informieren.

8.7. Die §§ 478, 479 BGB gelten im Verhältnis zwischen Olympus und dem Lieferanten entsprechend.

8.8. Mit dem Zugang der schriftlichen Mängelanzeige von Olympus bei dem Lieferanten ist die Verjährung von Mängelhaftungsansprüchen gehemmt. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche für ersetzte und nachgebesserte Teile ab diesem Zeitpunkt erneut, es sei denn Olympus musste nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Nachbesserung allein aus Kulanz- oder vergleichbaren Gründen vornahm.

9. Produkthaftung - Freistellung

9.1. Soweit der Lieferant oder sein Zulieferer für ein fehlerhaft geliefertes Produkt verantwortlich ist, ist er verpflichtet, Olympus insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter wegen Personen- und/oder Sachschäden auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

9.2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Ziffer 9.1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer durchgeführten Rückrufaktion ergeben.

10. Versicherungen

Der Lieferant verpflichtet sich, auf eigene Kosten eine ausreichende Haftpflicht-Versicherung, einschließlich einer Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 10 Mio. pro Personen-/Sachschaden pauschal, abzuschließen und zu unterhalten und erklärt sich bereit, diese Versicherungsverträge auf erstes Anfordern Olympus zur Einsichtnahme vorzulegen.

11. Kartellschäden

11.1. Der Lieferant verpflichtet sich, nur Preise und Konditionen anzubieten, die nicht auf einer kartellrechtlich unzulässigen Abstimmung mit Wettbewerbern beruhen. Sofern aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen oder einer bestandskräftigen kartellbehördlichen Entscheidung feststeht, dass der Lieferant im Zeitraum des Waren- oder Leistungsbezuges durch Olympus an einer kartellrechtlich unzulässigen Abstimmung mit Wettbewerbern über eine bezweckte Wettbewerbsbeschränkung in Form der Festsetzung von Preisen, der Beschränkung der Produktion oder des Absatzes oder der Zuweisung von Kunden oder Gebieten beteiligt war, ist er verpflichtet, für den Zeitraum der nachgewiesenen Beteiligung an der Zuwiderhandlung pauschaliert Schadensersatz zu leisten. Dieser beträgt 8 % der in Rechnung gestellten Beträge, bezogen auf die kartellbefangenen Lieferungen bzw. Leistungen des Lieferanten an Olympus im relevanten Bezugszeitraum. Dem Lieferanten bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich eringerer Schaden entstanden ist. Olympus hat das Recht, weitergehende Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

11.2. Die Schadensersatzpflicht besteht auch dann, wenn die Geltungsdauer des zugrundeliegenden Vertrages zum Zeitpunkt der Geltendmachung der Ansprüche bereits abgelaufen oder der Vertrag gekündigt worden ist.

12. Schutzrechte

12.1. Der Lieferant steht dafür ein, dass sämtliche von ihm im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung erbrachten Leistungen - auch im Hinblick auf ihre Benutzung - innerhalb der Europäischen Union oder in anderen Ländern, in denen der Lieferant die Produkte herstellt bzw. herstellen lässt keine Schutzrechte Dritter verletzen.

12.2. Der Lieferant stellt Olympus auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich im Zusammenhang mit der Verletzung von Schutzrechten gemäß Ziffer 12.1 ergeben und hat Olympus alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme zu erstatten.

12.3. Entstehen im Zusammenhang mit der Ausführung der bestellten Lieferung oder Leistung nach Angaben, Unterlagen oder Modellen von Olympus beim Lieferanten Erfindungen, Verbesserungen oder sonstige schutzrechtsfähige Ergebnisse, so räumt der Lieferant Olympus zum Zeitpunkt ihres Entstehens, spätestens zum Zeitpunkt ihres Erwerbs, ein unwiderrufliches, kostenfreies, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes, übertragbares, unterlizenzierbares, nicht ausschließliches Benutzungs- und Verwertungsrecht an diesen Erfindungen, Verbesserungen, Ergebnissen und etwaigen entsprechenden Schutzrechten ein. Der Lieferant ist verpflichtet, Olympus unverzüglich über derartige Erfindungen, Verbesserungen, Ergebnisse und Schutzrechte zu informieren.

12.4. Wenn der Lieferant Schutzrechte an den bestellten Lieferungen oder Leistungen oder Teilen davon oder an Verfahren zu deren Herstellung hat, sind diese Olympus unter Angabe der Registrierungs- bzw. Anmeldenummer auf Anfrage mitzuteilen.

13. Grundsätze der Qualitätssicherung

13.1. Der Lieferant muss seine Qualitätssicherungsmaßnahmen so durchführen, dass seine Produkte/Dienstleistungen insbesondere den von Olympus festgelegten Spezifikationen entsprechen und er jede Ware/jede Dienstleistung in der vereinbarten Qualität, zum vereinbarten Zeitpunkt, am vereinbarten Ort und in der vereinbarten Ausführung bereitstellt. Zur Sicherstellung der Qualität seiner Produkte/Dienstleistungen hat der Lieferant ein wirksames Qualitätssicherungssystem sowie

geeignete Verfahren anzuwenden und sein QM-System entsprechend ISO 9001 oder ISO 13485 (letzteres nur bei Medizinprodukten) weiterzuentwickeln.

13.2. Beabsichtigt der Lieferant, Bestellungen oder Teile von Bestellungen an Unterauftragnehmer zu vergeben, müssen die folgenden Punkte beachtet werden: Vorherige Information und Genehmigung durch Olympus; das Qualitätssicherungssystem des Lieferanten stellt sicher, dass der Unterauftragnehmer regelmäßig überprüft wird; der Lieferant muss alle gemeinsam genehmigten Unterauftragnehmer in sein Quality Management System aufnehmen und ist voll verantwortlich für die Qualität des Unterauftragnehmers und sämtliche daraus folgenden Konsequenzen. Ist einer der oben angeführten Punkte nicht erfüllt, behält sich Olympus das Recht vor, eigene Maßnahmen zu ergreifen, die dazu führen können, Bestellungen von Produkten/Dienstleistungen zu kündigen oder die Annahme von Produkten/Dienstleistungen zu verweigern.

13.3. Stellt der Lieferant eine Zunahme der Abweichungen der Ist-Beschaffenheit von der Soll-Beschaffenheit der Produkte fest (Qualitätseinbrüche), wird er Olympus hierüber und über geplante Abhilfemaßnahmen unverzüglich unterrichten. Vor Änderungen von Fertigungsverfahren, Materialien oder Zulieferteilen für die Produkte, Verlagerungen von Fertigungsstandorten, ferner vor Änderungen der Verfahren oder Einrichtungen zur Prüfung der Produkte oder sonstigen Qualitätssicherungsmaßnahmen wird der Lieferant Olympus so rechtzeitig und umfassend benachrichtigen, dass dieser prüfen kann, ob sich die Änderungen ggf. nachteilig für ihn auswirken können. Sofern dies der Fall ist bzw. nachweislich diese Gefahr besteht, steht Olympus das Recht zu, sich vom Vertrag ganz oder in Teilen zu lösen.

13.4. Im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit räumt der Lieferant zur Überprüfung der Einhaltung von Qualitätssicherungsmaßnahmen sowie den medizintechnikrechtlichen (sofern anwendbar) und produkthaftungsrechtlichen Anforderungen an die Produkte Olympus jederzeit das Recht ein, die betreffenden Fertigungsstätten und Geschäftsräume durch einen Mitarbeiter zu besichtigen. Gleiches kann Olympus für die benannte Stelle, die im Rahmen des Konformitätsbewertungsverfahrens das Recht zur Besichtigung bzw. zum Audit der Zulieferer hat, wenn ein entsprechender Anlass besteht sowie für jede zuständige Behörde vom Lieferanten verlangen.

13.5. Der Lieferant hat durch Kennzeichnung der Produkte oder andere geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass er bei Auftreten eines Fehlers am Produkt unverzüglich feststellen kann, welche weiteren Produkte betroffen sein könnten. Olympus wird über sein Kennzeichnungssystem so informiert, dass Olympus im nötigen Umfang eigene Feststellungen treffen kann.

14. Eigentum und Eigentumssicherung

14.1. Werkzeuge, Mess- und Prüfmittel, Vorrichtungen, Modelle, Muster, Fertigungseinrichtungen, Materialien, Zeichnungen, Werknormblätter, Druckvorlagen, Berechnungen, Produktbeschreibungen, Filme, Bilder etc., die Olympus dem Lieferanten zur Verfügung stellt oder die zu Vertragszwecken gefertigt und Olympus durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben im Eigentum von Olympus bzw. gehen in das Eigentum von Olympus über, auch wenn sie im Besitz des Lieferanten verbleiben. Sie sind durch den Lieferanten als Eigentum von Olympus kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen unbefugte Einsichtnahme und Verwendung zu sichern, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für die Zwecke des Vertrages zu verwenden. Sie dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände und erbrachte Leistungen ohne schriftliche Zustimmung von Olympus weder vervielfältigt, noch an Dritte weitergegeben oder vernichtet werden.

14.2. Die Kosten der Unterhaltung und der Reparatur der vorgenannten Gegenstände tragen die Vertragspartner - mangels einer anderweitigen Vereinbarung - je zur Hälfte. Soweit diese Kosten

jedoch auf Mängel solcher vom Lieferanten hergestellten Gegenstände oder auf dem unsachgemäßen Gebrauch oder Lagerung seitens des Lieferanten, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie allein vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant wird Olympus unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Gegenständen Mitteilung machen.

14.3. Der Lieferant hat die Gegenstände im Sinne von Ziffer 14.1 auf Verlangen von Olympus vollständig im ordnungsgemäßen Zustand an Olympus herauszugeben.

14.4. Ungeachtet der Herstellerdefinition im regulatorischen Sinne, insbesondere nach ggf. anwendbarem Medizinprodukterecht, wird eine Weiterverarbeitung (d.h. Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung) durch den Lieferanten von beigestellten Gegenständen für Olympus vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch Olympus, so dass Olympus als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwirbt.

14.5. Die Übereignung der Ware auf Olympus hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Kaufpreises zu erfolgen. Nimmt Olympus im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Olympus bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

15. Unterlagen, Geheimhaltung, Veröffentlichungen

15.1. Der Lieferant ist verpflichtet, Olympus alle Unterlagen und Informationen, die für die Verwendung, Montage, den Betrieb und die Wartung benötigt werden, kostenlos zur Verfügung zu stellen.

15.2. Der Lieferant darf bei der Angabe von Referenzen oder bei Veröffentlichungen wie etwa Informations- und Werbematerial die Firma oder Warenzeichen von Olympus nur nennen, wenn Olympus vorher schriftlich zugestimmt hat.

16. Datenschutz, Compliance, Umweltschutz

16.1. Die Verarbeitung der im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten erfolgt nach Maßgabe des geltenden Rechts. Alle vom Lieferanten erhobenen Daten werden ausschließlich erhoben, verarbeitet und genutzt, soweit dies für die Begründung und Durchführung des zugrunde liegenden Kauf-/Liefervertrages oder sonstiger Vereinbarungen zwischen Olympus und dem Lieferanten erforderlich ist.

16.2. Der Lieferant gewährleistet bei seinen Lieferungen und Leistungen die Einhaltung der im UN Global Compact (abrufbar unter www.unglobalcompact.org) aufgelisteten Verhaltensprinzipien. Die Nicht-Einhaltung der vorstehenden Grundsätze und Prinzipien wird als erhebliche Verletzung der vertraglichen Vereinbarungen betrachtet und berechtigt Olympus, die Zusammenarbeit mit sofortiger Wirkung zu beenden. Die Lieferungen und Leistungen haben ferner den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen im Hinblick auf Sicherheit und Umweltschutz zu entsprechen. Die CE-Konformität muss gewährleistet sein.

17. Rechtswahl und Gerichtsstand

Für diese Allgemeinen Bestellbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen Olympus und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-)Rechtsordnungen, insbesondere des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (UN-Kaufrecht, CISG).

Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Hamburg. Für Streitigkeiten, die sich aus einem vertraglichen Verhältnis mit der Olympus Soft Imaging Solutions GmbH ergeben, ist abweichend hiervon Münster der Gerichtsstand.

Olympus ist jedoch auch berechtigt, den Lieferanten an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

18. Sonstiges

18.1. Bei Eintreten oder drohendem Eintritt einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten und eine dadurch gefährdete Erfüllung der Leistungen gegenüber Olympus, kann Olympus das zugrunde liegende Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich kündigen. In diesem Fall kann Olympus die für die Weiterführung der Arbeiten vorhandenen Einrichtungen oder getätigten Leistungen des Lieferanten gegen angemessene Vergütung in Anspruch nehmen.

18.2. Aufrechnungsrechte sind gegenüber Olympus ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Forderungen gegen Olympus, die unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder von Olympus anerkannt worden sind.

18.3. Zurückbehaltungsrechte oder sonstige Leistungsverweigerungsrechte können Olympus gegenüber nur insoweit geltend gemacht werden, als sie auf Ansprüchen des Lieferanten aus demselben Vertragsverhältnis beruhen.

18.4. Die Abtretung und/oder Übertragung von Rechten und/oder Pflichten aus diesem Vertrag durch den Lieferant bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Olympus. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

18.5. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch Olympus nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte erbringen zu lassen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Lieferant bezüglich der geordneten Waren lediglich als Händler agiert und Olympus dies bekannt ist. Beauftragt der Lieferant ohne vorherige Zustimmung von Olympus einen Dritten mit der Erbringung der von ihm geschuldeten Leistung, ist Olympus berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatz zu verlangen.

Hamburg, Januar 2017